

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-4389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 306.01.02/30-VI.1/91

1866 IAB

Schriftliche Anfrage an den
Bundesminister für auswärtige
Angelegenheiten betreffend den
Zugang zu höheren Positionen
bzw. zu Stellen im öffentlichen
Dienst von Homosexuellen
(Nr. 1855/J-NR/1991 vom 5.
November 1991)

1992 -01- 02

zu 1855 IJ

Beilagen

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Marijana
GRANDITS, Freundinnen und Freunde haben am 05. November 1991
unter der Nummer 1855/J-NR/1991 eine schriftliche Anfrage an
mich eingebracht, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, ob in Ihrem Ressort Personen mit homo-
sexueller Neigung beschäftigt sind?
2. Gibt es in Ihrem Ressort Stellen, zu denen homosexuelle
Personen keinen Zutritt haben.
Wenn ja:
a) Welche?
b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren sie?
Wenn nein, können Sie bei der Vergabe von Stellen eine
Diskriminierung von homosexuellen Männern und Frauen aus-
schließen?
3. Gibt es in Österreich so etwas wie eine Feststellung der
persönlichen Integrität sowie die umfassende Abklärung eines
eventuellen Sicherheitsrisikos für Beamte, die sich für
höhere Positionen bzw. für Positionen mit Geheiminformation
bewerben?
Wenn ja:
a) Nach welchen Kriterien und in welcher Form wird die per-
sönliche Integrität überprüft?

./2

- 2 -

b) Wird auch die Frage einer allfälligen Homosexualität geprüft?

c) Mit welcher Begründung?

4. Sind Sie der Ansicht, daß Homosexualität dem Ansehen in gewissen Positionen schadet?

Wenn ja, wie begründen Sie das?

5. Erfahrungsgemäß besteht nur dann die Gefahr einer Erpressung, wenn sich Homosexualität aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Illegalen bewegen muß. Da sich die gesellschaftliche Sicht von Homosexualität u.a. auch an den Normen und Gesetzen orientiert, wäre es an der Zeit, diese neu zu überdenken.

Sind Sie der Auffassung, daß entsprechende gesetzliche Bestimmungen, die eine juristische und gesellschaftliche Gleichstellung vorsehen, verhindern könnten, daß Homosexuelle aufgrund ihrer Neigung erpreßt werden?

a) Wenn ja, welche?

b) Wenn nein, warum nicht?

6. In Dänemark gibt es eine gesetzliche Regelung, die im Diplomatischen Dienst eine gleichwertige Behandlung von homosexuellen und heterosexuellen Partnern vorsieht. Könnten Sie sich vorstellen, daß man für den österreichischen Diplomatischen Dienst eine ähnliche gesetzliche Grundlage schaffen könnte?

a) Wenn ja, sind Ihnen diesbezügliche Initiativen bekannt?

b) Wenn nein, warum ist es Ihrer Meinung nach nicht möglich, in Österreich ähnliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zum Punkt 1:

Weder mir selbst noch den mit Personalangelegenheiten befaßten Stellen bzw. Bediensteten meines Ressorts sind die

./3

- 3 -

sexuellen Neigungen der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes bekannt, da diese Neigungen weder bei der Aufnahme bzw. beim Eintritt neuer Bediensteter noch bei der Bewerbung um höhere Positionen erfragt oder erforscht, geschweige denn in den diesbezüglichen Akten festgehalten werden.

Zum Punkt 2:

In meinem Ressort besteht keine Verfügung, wonach homosexuellen Personen kein Zutritt zu bestimmten Stellen zukommt.

Da die sexuellen Neigungen der Bediensteten (siehe die Beantwortung von Punkt 1) in meinem Ressort nicht erhoben werden, kann ich eine Diskriminierung homosexueller Männer und Frauen bei der Aufnahme in den Auswärtigen Dienst sowie bei der Bewerbung für höhere Positionen bzw. für Positionen mit Geheiminformationen ausschließen, soweit die diesbezüglichen Entscheidungen in meinen Wirkungsbereich fallen.

Zum Punkt 3:

Im Österreichischen Auswärtigen Dienst findet keine Überprüfung der Bewerber/Bewerberinnen um höhere Positionen zwecks Feststellung von Homosexualität statt.

Zum Punkt 4:

Dieser Teil der Anfrage betrifft keinen Gegenstand der staatlichen Vollziehung, sondern meine persönliche Einstellung bzw. Auffassung zu gesellschaftlichen Erscheinungen, die nicht im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen darzulegen ist.

Zum Punkt 5:

Die Frage der Verhinderung von Straftaten - beispielsweise der Erpressung homosexueller Angehöriger des öffentlichen Dienstes - fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, der diesem gemäß Teil 2 Abschnitt B der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 in der geltenden Fassung (siehe Beilage A) zukommt und kann daher nicht vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten beantwortet werden.

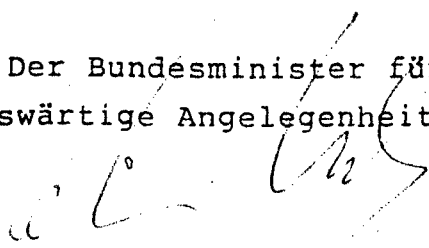
Zum Punkt 6:

Dieser Teil der Anfrage betrifft vorrangig Gegenstände der Gesetzgebung und kann daher in dieser Hinsicht nicht von einem Obersten Organ der Verwaltung beantwortet werden. Soweit die Anfrage auf Initiativen der Verwaltung in Vorbereitung von Akten der Gesetzgebung abzielt, beantworte ich sie wie folgt:

ad lit.a) Mir sind keine diesbezüglichen Initiativen bekannt.

ad lit.b) Unvorgreiflich einer Stellungnahme des Herrn Bundeskanzlers, der nach Teil 2 Abschnitt A Z 6 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 (siehe Beilage B) für die generellen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Bundesbediensteten zuständig ist, erachte ich die angeregte Schaffung von ausschließlich auf den Diplomatischen Dienst abgestellten gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der gleichwertigen Behandlung von homosexuellen und heterosexuellen Partnern für verfassungsrechtlich nicht gangbar, weil der Österreichische Diplomatische Dienst der Besoldungsgruppe "Allgemeine Verwaltung" angehört und diese Teil des Bundesdienstes ist, der einer grundsätzlich einheitlichen Regelung (siehe das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948). Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes der Bundesverfassung müßte daher die von den Anfragestellern angeregte gesetzliche Regelung für den gesamten Bundesdienst einheitlich erfolgen.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:



Beilage B zu
GZ 306.01.02/30-VI.1/91

28. Stück — Ausgegeben am 20. Feber 1986 — Nr. 76

985

- ten tätig sind, die nach dem Teil 2 der Anlage zu § 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, sowie die Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 4)
8. Wahrnehmung des Leitungs- und Weisungsrechtes (Art. 20 Abs. 1 B-VG) gegenüber allen nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungseinrichtungen, die Aufgaben auf Sachgebieten besorgen, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind (Fachaufsicht).
 9. Wahrnehmung der Dienstaufsicht (§ 4) gegenüber den Verwaltungsbehörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches.
 10. Angelegenheiten der Information über den Ressortbereich einschließlich des Verkehrs mit der Presse, dem Hörfunk und dem Fernsehen.
 11. Angelegenheiten der Verleihung staatlicher Auszeichnungen und Titel an Bedienstete des Bundesministeriums und der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Verwaltungseinrichtungen des Ressortbereiches sowie für Verdienste auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.
 12. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur Vorbereitung der Verhandlung von Staatsverträgen oder sonstigen Völkerrechtsgeschäften notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt und soweit im Teil 2 nicht anderes bestimmt ist.
 13. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur innerstaatlichen Durchführung eines Staatsvertrages oder eines sonstigen Völkerrechtsgeschäftes notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt und soweit im Teil 2 nicht anderes bestimmt ist.
 14. Angelegenheiten des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind. (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 3)
 15. Maßnahmen, die auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, zur Sicherung einer umfassenden Landesverteidigung oder aus Anlaß einer internationalen Krise, eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinen.

16. Individuelle Amtshaftungs-, Organhaftpflicht- und Dienstnehmerhaftpflichtangelegenheiten des Ressortbereiches.
17. Legalisierung (Überbeglaubigung) von Urkunden, deren Ausstellung in den Ressortbereich fällt.

TEIL 2

A. BUNDESKANZLERAMT

1. **Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Wirtschaftliche Koordination.

Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung.

(BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 5)

2. **Informationstätigkeit der Regierung.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung. Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten der Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Hörfunk und Fernsehen. Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.

(BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 2)

3. **Angelegenheiten der staatlichen Verfassung.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren; verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes.

Angelegenheiten der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Angelegenheiten der Grund- und Freiheitsrechte.

986

28. Stück — Ausgegeben am 20. Feber 1986 — Nr. 76

Verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität Österreichs.

Angelegenheiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Allgemeine Angelegenheiten der Amts- und Organhaftung.

Kundmachungswesen des Bundes.

Angelegenheiten der Landesverfassungen.

Allgemeine Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

4. **Personelle Angelegenheiten der obersten Organe der Vollziehung mit Ausnahme des Bundespräsidenten.**

5. **Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.

Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung einschließlich der Koordination ihrer Planung und ihres Einsatzes sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes. Angelegenheiten eines Ausweichrechenzentrums des Bundes.

Allgemeine Angelegenheiten der Registraturen, der Behördenbibliotheken und der Statistik.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren.

(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 5)

6. **Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Dienst- und Besoldungsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche Organisationsmaßnahmen, Stellenplan des Bundes. (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 6)

Allgemeine Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung von öffentlich Bediensteten.

Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprüfungen.

Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten.

Hinwirkung auf die einheitliche Gestaltung der Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes. (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 6)

7. **Angelegenheiten österreichischer staatlicher Auszeichnungen und Titel, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen, sowie Angelegenheiten des innerstaatlichen Zeremoniells.**

8. **Führung der Kanzleigeschäfte der Bundesregierung und sonstiger Kollegialorgane, in denen der Bundeskanzler den Vorsitz führt.**

9. **Angelegenheiten der OECD und der in ihrem Rahmen errichteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen sowie des Verkehrs mit diesen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der österreichischen Delegation bei der OECD in Paris.

10. **Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 9)**

Beilage A zu
GZ 306.01.02/30-VI.1/91

28. Stück — Ausgegeben am 20. Feber 1986 — Nr. 76

987

11. Allgemeine Angelegenheiten der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes. (BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 4)

12. Angelegenheiten der Archive. (BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 5)

(BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 6 bis 9)

B. BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Auswärtige Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Angelegenheiten des Völkerrechts.

Verhandlung von Staatsverträgen.

Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen.

Sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen. Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Angelegenheiten des Auszeichnungswesens, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft.

Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland.

Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe.

Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration.

Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen.

Angelegenheiten der Diplomatischen Akademie.

Angelegenheiten der Konsulargebühren.

Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterstehenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Entwicklungshilfe einschließlich der Angelegenheiten der OECD in diesem Bereich sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 10)

C. BUNDESMINISTERIUM FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1. Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

2. Baukoordinierung.

3. Bundesmobilienvverwaltung.

4. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch die Kriegereignisse zerstörten Bauten; Wohnbauförderung einschließlich der Angelegenheiten der zu diesem Zweck errichteten Fonds.

Volkswohnungswesen und Kleingartenwesen. Enteignung zum Zweck der Assanierung und andere Assanierungsmaßnahmen.

Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie der Raum- und Landesplanung.

5. Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Technisches Versuchswesen; Beschußangelegenheiten.

Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen.

Angelegenheiten aller anderen technischen Prüf- und Sicherheitszeichen mit Ausnahme des Punzierungswesens.

Normenwesen.

6. Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet.

7. Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

8. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 11)